

Online-Fachtagung

„KJSG – Was ist jetzt zu tun?“

Kurzvortrag zum Thema:

„Neue Formen der Beteiligung  
im Kinderschutz – Wie gelingt  
der Transfer in die Praxis?“



Besserer  
Kinderschutz  
durch...

- Stärkung der Zusammenarbeit mit Berufsgeheimnisträger\*innen.
- Stärkung der Zusammenarbeit mit den Familiengerichten und der Strafverfolgung.
- Stärkung der Einrichtungsaufsicht.
- höhere Anforderungen bei Auslandsmaßnahmen.

Quelle: DIJuF, „Das KJSG – Überblick zu den Neuregelungen“, 2020

Fokus  
auf...

...den unmittelbaren Auswirkungen auf die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung durch das Jugendamt:

- Verpflichtung des Jugendamts zur Beteiligung von meldenden Geheimnisträger\*innen an der Gefährdungseinschätzung §8a Abs.1 S.2 Nr.2 SGBVIII
- Sollverpflichtung des Jugendamtes zur Rückmeldung an die meldenden Geheimnisträger\*innen §4 Abs.4 KKG

Quelle: DIJuF, „Das KJSG – Überblick zu den Neuregelungen“, 2020

§8a Abs.1 S.2  
SGBVIII

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise **an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.**“

Quelle:

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl121s1444.pdf#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl121s1444.pdf%27%5D\\_\\_1629386803837](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s1444.pdf#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1444.pdf%27%5D__1629386803837)

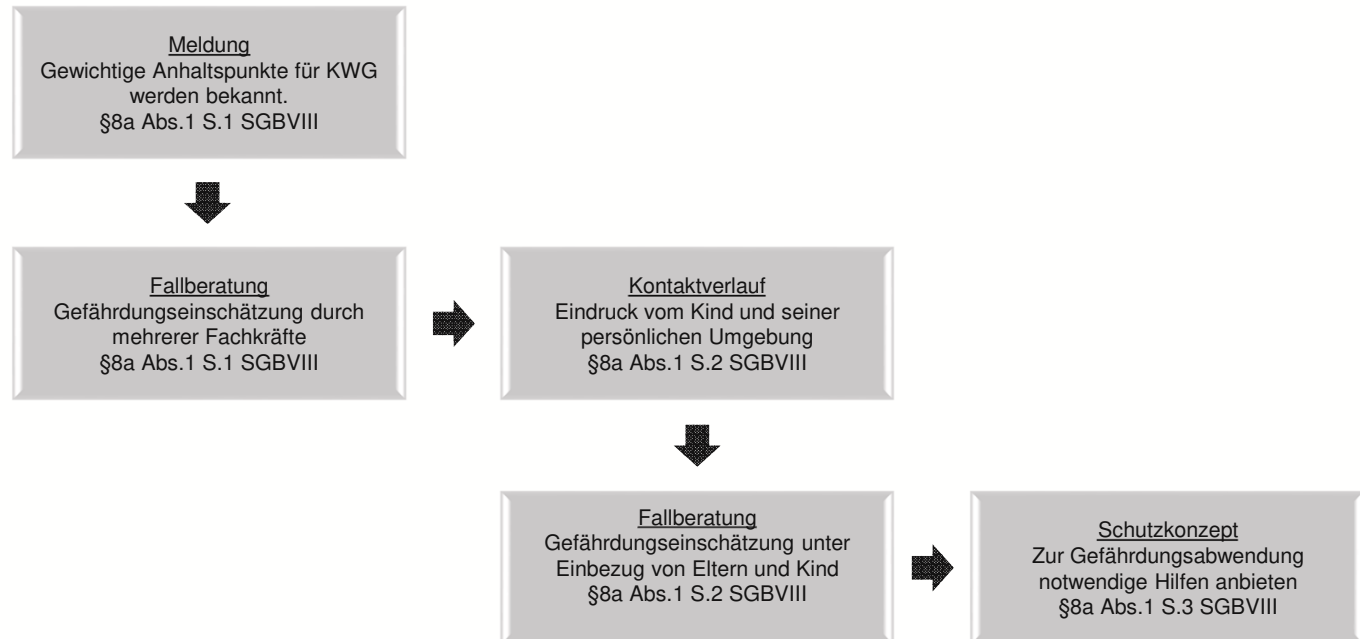
## §4 Abs.4 KKG

„Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es **dieser Person** zeitnah eine **Rückmeldung** geben, **ob** es die gewichtigen **Anhaltspunkte für die Gefährdung** des Wohls des Kindes oder Jugendlichen **bestätigt** sieht und **ob** es **zum Schutz des Kindes** oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch **tätig** ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.“

Quelle: [https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/\\_\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/__4.html)

# Ist-Stand

Ablauf des  
Schutzauftrages nach  
§8a Abs.1 SGBVIII



# Soll-Stand

## Ablauf des Schutzauftrages nach §8a Abs.1 SGBVIII



# Best-Practice

Kooperation des Kindeschutzteams des Klinikum Mannheim und dem Jugendamt Mannheim





## Wie gelingt der Transfer in die Praxis?

Leitfragen für den weiteren Diskurs:

- Inwieweit sind die Handlungsabläufe, die mit den Neuregelungen verbunden sind, schon Teil des Arbeitsalltages von Jugendämtern?
- Sind bereits Faktoren ersichtlich, die ein Gelingen dieser Handlungsabläufe, gerade hinsichtlich der benannten Voraussetzungen, beeinflussen?
- Wie sollten Rückmeldungen gestaltet werden, um mögliche Synergieeffekte zu begünstigen?
- Welche Anpassungen der Standards und Strukturen sind zukünftig notwendig?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!